

# RS OGH 1988/7/19 1Ob20/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1988

## Norm

AHG §6

## Rechtssatz

Wird ein Amtshaftungsanspruch darauf gestützt, eine psychosomatische Erkrankung sei auf den unberechtigten Vorwurf, Maturaarbeiten völlig unzureichend korrigiert zu haben, zurückzuführen, beginnt die Verjährung erst im Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Geschädigte in die Arbeiten und die vorgenommenen Nachkorrekturen Einsicht nehmen konnte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/88

Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 20/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050333

## Dokumentnummer

JJR\_19880719\_OGH0002\_0010OB00020\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)